

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN DFW EUROPE B.V.

Version Dezember 2022

1. Definitionen

1.1 DFW: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung DFW Europe B.V. mit eingetragenem Sitz in (17:21 Uhr) Broek op Langedijk am Dulleweg 43, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer unter der Nummer 04030602, sowie alle mit DFW Europe B.V. verbundenen Unternehmen

1.2 Auftraggeber: die Partei, die DFW den Auftrag erteilt, Arbeiten auszuführen, einschließlich (aber nicht ausschließlich) in Bezug auf die Lieferung, Montage und Wartung von Einäscherungsöfen sowie die Lieferung von Teilen (einschließlich für Einäscherungsöfen).

1.3 Parteien: DFW und der Auftraggeber.

1.4 Vertrag: Die zwischen den Parteien schriftlich niedergelegten Verträge über die Lieferung und Montage von Anlagen einschließlich Einäscherungsöfen, die Durchführung von (Wartungs-)Arbeiten und/oder die Lieferung von Teilen für Einäscherungsöfen.

1.5 Schriftlich: auf Papier oder (ggf. als eingescannte Datei) per E-Mail.

1.6 Vertragsdauer: die vereinbarte Vertragsdauer.

2. Geltungsbereich

2.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für den Vertrag. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für alle Kostenvoranschläge, Angebote, Lieferungen und (bereits bestehenden) Verträge zwischen DFW und dem Auftraggeber. Auf diese Allgemeinen Lieferbedingungen können sich nicht nur DFW, sondern auch Mitarbeiter und der Vorstand von DFW sowie Personen oder Unternehmen berufen, die von DFW zur Erfüllung des Vertrags beauftragt oder einbezogen werden.

2.2 Der Auftraggeber, mit dem ein Vertrag auf der Grundlage dieser Allgemeinen Lieferbedingungen geschlossen wurde, stimmt der Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Lieferbedingungen auf alle zukünftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und DFW sowie der Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Lieferbedingungen auf (zukünftige) Verträge zwischen den mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen und DFW zu.

2.3 Die Geltung von Allgemeinen (Einkaufs-)Bedingungen des Auftraggebers wird von DFW ausdrücklich ausgeschlossen.

2.4 Abweichungen von diesen Allgemeinen Lieferbedingungen können nur schriftlich vereinbart werden.

2.5 Soweit eine Bestimmung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nicht (vollständig) rechtswirksam sein sollte, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nicht. Die unwirksame Bestimmung gilt als von Rechts wegen durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung in ihrer Rechtswirksamkeit am nächsten kommt.

2.6 Wenn DFW nicht immer die strikte Einhaltung dieser Bedingungen verlangt, bedeutet dies nicht, dass deren Bestimmungen nicht gelten oder dass DFW in anderen Fällen das Recht verliert, die strikte Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen zu verlangen.

3. Angebot

3.1 Der Kostenvoranschlag von DFW gilt als Angebot. Jedes Angebot ist freibleibend, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Das Angebot ist 30 Tage nach dem Angebotsdatum gültig, sofern sich aus dem Kostenvoranschlag nichts anderes ergibt und ein Angebot nicht zurückgezogen wird.

3.2 DFW ist berechtigt, Bewerbungen oder Aufforderungen zur Abgabe eines Angebots / Kostenvoranschlags ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3.3 Der Kostenvoranschlag basiert auf den Angaben des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Antragstellung und den am Angebotstag gültigen Preisen. Mündliche Zusagen von DFW sind unverbindlich.

3.4 Offensichtliche Fehler in Angebot, Website, Auftragsbestätigung, Werbung usw. sind für DFW unverbindlich.

3.5 Der Auftraggeber wird die Informationen aus den Kostenvoranschlag- und Angebotsunterlagen vertraulich behandeln und darf diese Informationen nicht für den eigenen Gebrauch oder den Gebrauch durch Dritte veröffentlichen.

3.6 Kommt kein Vertrag zustande, sind alle Angebotsunterlagen auf erste Aufforderung von DFW unverzüglich auf Risiko und Kosten des Auftraggebers an die Adresse von DFW zurückzusenden.

4. Zustandekommen des Vertrags

4.1 Wenn DFW ein Angebot gemäß Ziffer 3 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen abgegeben hat, kommt der Vertrag durch eine schriftliche Annahme durch den Auftraggeber zustande. Die Annahme erfolgt grundsätzlich: - nach Unterzeichnung des Kostenvoranschlags;

4.2 Weicht die Annahme (auch in geringfügigen Punkten) von dem im Angebot enthaltenen Kostenvoranschlag ab, so ist DFW nicht daran gebunden. Der Vertrag kommt dann gemäß dieser abweichenden Annahme nicht zustande, es sei denn, DFW gibt etwas anderes an.

4.3 Die Handlungen der Parteien können auch zeigen, dass das Angebot und die Annahme auf andere Weise erfolgt, wodurch ebenfalls ein rechtsgültiger Vertrag zustande gekommen ist.

4.4 Mündliche oder schriftliche Zusagen oder Verträge von oder mit Mitarbeitern von DFW sind für DFW nur verbindlich, wenn und sobald ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied von DFW sie schriftlich bestätigt.

4.5 Jeder Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung der ausreichenden Verfügbarkeit von Rohstoffen, Waren, Teilen und Arbeitskräften abgeschlossen.

4.6 DFW behält sich das Recht vor, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu prüfen und in diesem Zusammenhang Daten über den Antrag an eine unabhängige Wirtschaftsauskunftei zu übermitteln, die diese Daten in ihrem Kreditauskunftssystem verarbeitet, auch um die durch den Auftraggeber bei der Auswahl potentieller Geschäftspartner, der Aufnahme oder Fortführung von Geschäften und den Bedingungen, unter denen sie abgeschlossen werden, zu treffenden Entscheidungen zu unterstützen, sowie zur Verhinderung von Überschuldung, Missbrauch und Betrug bei Finanztransaktionen.

5. Preise

5.1 Die oben genannten Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, in Euro (€), exklusive Umsatzsteuer.

5.2 Sofern nicht anders angegeben, basieren alle Preise und Tarife auf einer normalen Arbeitswoche (von DFW) von Montag bis Freitag. Alle Arbeiten, die - auf Wunsch des Auftraggebers - außerhalb der normalen Arbeitszeit von DFW ausgeführt werden, werden zu den im Vertrag festgelegten Sätzen und Zuschlägen berechnet.

5.3 Alle Wartezeiten oder Ausfallzeiten des Personals von DFW werden auf der Grundlage der im Vertrag festgelegten Sätze abgerechnet.

5.4 Treten nach Zustandekommen des Vertrags zwischen DFW und dem Auftraggeber Umstände ein, die eine Änderung des vereinbarten Preises/Vertragspreises rechtfertigen, also Einstandspreisfaktoren, ist DFW berechtigt, den Preis entsprechend zu ändern, ohne dass dies zur Kündigung des Vertrags durch den Auftraggeber führt. Einstandspreisfaktoren schließen in jedem Fall, ohne darauf beschränkt zu sein, Änderungen der Wechselkurse, Steuern, Einfuhrzölle, Abgaben oder andere staatliche Abgaben und Faktoren, die den Anstieg von Rohstoffen, Energiepreisen, Löhnen verursacht haben, und alle andere Faktoren ein, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar sind.

6. Zahlung

6.1 Alle Rechnungen sind vom Auftraggeber gemäß den im Angebot oder im Vertrag beschriebenen Zahlungsbedingungen/Zahlungsplänen zu bezahlen.

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, hat die Bezahlung stets gemäß Zahlungsplan und innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsdatum zu erfolgen.

6.2 DFW ist jederzeit berechtigt, vom Auftraggeber eine Anzahlung oder Vorauszahlung zu verlangen.

6.3 Es bestehen keine Aufrechnungs- oder Zahlungsaufschubrechte des Auftraggebers.

6.4 Mangels gesonderter Bedingungen hat der Auftraggeber stets 100 % des Kauf-/Auftragspreises unverzüglich nach Angebotsannahme an DFW zu zahlen.

6.5 Bei Zweifeln über die Liquiditätslage des Auftraggebers ist DFW berechtigt, zusätzliche Vorauszahlungsanforderungen zu stellen oder Sicherheitsleistungen durch Bestellung eines Pfandrechts, einer Bankbürgschaft oder einer Kautions zu verlangen. Wenn der Auftraggeber dies verweigert, ist DFW berechtigt, seine Arbeit mit sofortiger Wirkung auszusetzen und/oder zu beenden, unbeschadet des Rechts von DFW, eine alternative Entschädigung zu verlangen.

6.6 Die Zahlungsfrist ist als strenge Frist anzusehen. Als strenge Frist gelten jeweils auch vereinbarte oder mitgeteilte aufeinander folgende Zahlungsziele (z. B. Stundung).

6.7 Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber ohne weitere Inverzugsetzung von Rechts wegen in Verzug und schuldet DFW Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat. Der Auftraggeber haftet auch für alle außergerichtlichen Inkassokosten, welche in jedem Fall mindestens 15 % des Rechnungsbetrags betragen.

6.8 Zahlungen des Auftraggebers werden zunächst auf alle fälligen Zinsen und Kosten und danach auf die am längsten ausstehenden Rechnungsbeträge angerechnet.

7. Vertragserfüllung

7.1 DFW ist berechtigt, Arbeiten durch Dritte ausführen zu lassen.

7.2 DFW wird sich bemühen, die Arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und ist dabei verpflichtet, alles zu tun, was von DFW gemäß der Vertragsart, der Gesetzeseinhaltung, der Anforderungen der Zumutbarkeit und Fairness oder der Verwendung von DFW verlangt wird.

7.3 Der Auftraggeber stellt sicher, dass DFW rechtzeitig die Lizenzen, Ausnahmegenehmigungen, Anordnungen oder Genehmigungen erhält, die für die Arbeiten oder die Nutzung von Anlagen erforderlich sind, für die vereinbart wurde, dass diese von ihm oder in seinem Namen zur Verfügung gestellt werden.

7.4 DFW ist nicht verpflichtet, mit der Ausführung der Arbeiten zu beginnen, bis alle erforderlichen Informationen, Daten oder Waren, die vom oder im Namen des Auftraggebers bereitgestellt werden müssen, im Besitz der Gesellschaft sind, sie die vereinbarte erste Rate erhalten hat und die erforderlichen Genehmigungen, Ausnahmen usw. ausgegeben wurden.

7.5 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wurden die (Liefer-)Fristen nach bestem Wissen von DFW festgelegt und werden nach Möglichkeit eingehalten. Die einmalige Überschreitung einer bestimmten Frist setzt DFW nicht in Verzug und berechtigt den Auftraggeber zu keinerlei Schadensersatz.

8. Änderungen

8.1 Wenn sich während der Vertragserfüllung herausstellt, dass es für dessen ordnungsgemäße Erfüllung und/oder auf Anweisung zuständiger (staatlicher) Stellen erforderlich ist, den Vertrag zu ändern oder zu ergänzen, werden die Parteien den Vertrag unverzüglich einvernehmlich ändern. Ist dies der Fall, ist keine der Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen, noch besteht ein Anspruch auf zusätzliche Entschädigung.

8.2 Durch eine Änderung oder Ergänzung im Sinne von Ziffer 8.1 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen kann sich der ursprünglich vereinbarte Betrag je nach Vertragsabweichung

erhöhen oder verringern. DFW wird, soweit möglich, vorab einen Kostenvoranschlag erstellen.

Änderungen des Vertrags können auch die ursprünglich angegebene Leistungsfrist ändern.

8.3 Der Auftraggeber akzeptiert die Möglichkeit der Vertragsänderung, einschließlich der Änderung des Preises und der Leistungsfrist.

8.4 Wenn der Auftraggeber eine Vertragsänderung wünscht, wird DFW zunächst einen Kostenvoranschlag unterbreiten. Ohne hierdurch in Verzug zu geraten, kann DFW den Antrag des Auftraggebers auf Änderung des Vertrags ablehnen, wenn dies in diesem Zusammenhang in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht Auswirkungen auf die auszuführenden Arbeiten oder die zu liefernden Waren haben könnte.

9. Anordnung und Ausstattung von Arbeitsplatz und Baustelle

9.1 Der Auftraggeber hat rechtzeitig und unentgeltlich freien Zugang zu dem Gelände, dem Gebäude und dem Ort, an oder in dem die Arbeiten auszuführen sind, sowie dort für saubere, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen sowie geeignete Lagerflächen zu sorgen .

9.2 Der Auftraggeber ist verantwortlich für den Zustand der Gebäude/Orte, an denen die Arbeiten ausgeführt werden, und der Anlagen oder Teilen davon, welche die Gebäude/Orte umgeben, an denen die Arbeiten ausgeführt werden, und für die Umstände, die dies verhindern oder die Ausführung der Arbeit ernsthaft behindern. Der Auftraggeber ist verpflichtet, DFW, sein Personal und von ihm beauftragte Dritte rechtzeitig auf Gefahrensituationen hinzuweisen. Im Falle von Gefahrensituationen ergreift der Auftraggeber wirksame Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen, um ein sicheres Arbeitsumfeld zu gewährleisten.

9.3 Der Auftraggeber stellt sicher, dass DFW an den Orten, an denen die Arbeiten ausgeführt werden, rechtzeitig und kostenlos die erforderlichen Versorgungsleitungen und Einrichtungen wie Strom, (Trink-)Wasser, Gas, Druckluft, Telekom- oder Kanalanschluss nutzen kann.

9.4 Der Auftraggeber ist für den rechtzeitigen Anschluss der Anlage an die öffentlichen Netze verantwortlich. DFW wird dem Auftraggeber nach besten Kräften die für die Beantragung dieses Anschlusses erforderliche Unterstützung zukommen lassen.

9.5 Außerhalb der Arbeitszeit/Anwesenheit von DFW haftet der Auftraggeber für die Güter und das Eigentum von DFW, wie für die Arbeiten beigestellte Materialien, Apparate oder Werkzeuge.

10. Abnahme und Abschluss

10.1 Sobald DFW schriftlich mitgeteilt hat, dass die Arbeitsergebnisse zur Abnahme bereit sind und der Auftraggeber die Ergebnisse nicht innerhalb der von DFW gesetzten angemessenen Frist prüft und die Ergebnisse bedingt oder nicht abnimmt oder die Ergebnisse unter Feststellung von Mängeln verweigert, gelten die Arbeitsergebnisse als stillschweigend angenommen.

10.2 Kleine Mängel, die vor Ablauf der nächsten Zahlungsfrist behebbar sind, sind kein Beanstandungsgrund, sofern sie die Inbetriebnahme der Anlage nicht verhindern.

10.3 Nach der Abnahme gelten die Arbeitsergebnisse als geliefert. DFW ist berechtigt, die Lieferung in mehrere Teillieferungen aufzuteilen. Werden die Arbeitsergebnisse vom Auftraggeber (stillschweigend) abgenommen, gilt als Zeitpunkt der Abnahme der Tag der Aufgabe der in Absatz 1 genannten Mitteilung.

11. Konformität

11.1 DFW gewährleistet ausschließlich die bestimmungsgemäße Verwendung der Anlage (Einäscherungsofen oder Teile davon). Wird die Anlage zu einem anderen als dem üblichen Zweck verwendet, kann DFW deren Verwendbarkeit nicht garantieren, es sei denn, die Parteien haben im Vertrag eine besondere Nutzung der Anlage schriftlich vereinbart.

11.2 Der Auftraggeber hat die eigenständige Verpflichtung, alle für die Vertragserfüllung von DFW relevanten Informationen bereitzustellen, und darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, alle Daten und Dokumente, die für DFW ihrer Meinung nach für die ordnungsgemäße Erfüllung des abgeschlossenen Vertrags erforderlich sind, rechtzeitig und in der gewünschten Form und Weise zur

Verfügung zu stellen. Es liegt kein Mangel vor, wenn Abweichungen auf die Nichteinhaltung der vorgenannten Informationspflichten zurückzuführen sind.

11.3 Wenn ein Modell, Design, eine Zeichnung oder Visualisierung von DFW gezeigt oder bereitgestellt wurde, wird davon ausgegangen, dass sie nur als Anhaltspunkt gezeigt oder bereitgestellt wurde. In Anbetracht der Kapazität der Anlage kann das Produkt von den zuvor gezeigten Modellen, Designs, Zeichnungen oder Visualisierungen abweichen.

11.4 DFW ist berechtigt, Anlagen zu liefern, die geringfügig von den gezeigten Modellen, Designs, Zeichnungen oder Visualisierungen abweichen, soweit diese Abweichungen die Identität und Beschaffenheit der vereinbarten Lieferungen und Leistungen nicht beeinträchtigen.

11.5 Geringfügige Abweichungen berechtigen den Auftraggeber nicht zu Schadensersatz.

12. Bestimmungen für die Einreichung einer Beanstandung

12.1 Es wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber alle Mängel und/oder Beanstandungen bezüglich der Anlage innerhalb von zwei Monaten nach Lieferung festgestellt hat. Der Auftraggeber muss in diesem Fall DFW innerhalb von 2 Wochen nach Feststellung des Mangels oder nach Auftreten der Beanstandung schriftlich eine Inverzugsetzung durchführen und den behaupteten Mangel begründet und ausführlich beschreiben, auf Risiko des Verfalls seiner Rechte.

12.2 Nachdem DFW die Inverzugsetzung erhalten hat, prüft das Unternehmen die Begründetheit der Beanstandung. Hält DFW die Beanstandung des Auftraggebers für begründet, hat der Auftraggeber DFW Gelegenheit zur Mängelbeseitigung zu geben.

12.3 Die Einreichung einer Beanstandung setzt die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers gegenüber DFW nicht aus. Der Auftraggeber ist auch nicht befugt, die Zahlung auszusetzen.

13. Aussetzung und Kündigung im Insolvenzfall

13.1 DFW ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag zu kündigen, wenn der Auftraggeber seine Verfügungsgewalt über seine Einkünfte oder sein Kapital verliert, für insolvent erklärt wird oder einen Zahlungsaufschub beantragt hat.

13.2 Wenn der Vertrag gekündigt wird, werden die von DFW an den Auftraggeber geschuldeten Beträge sofort fällig und zahlbar. Wenn DFW die Erfüllung seiner Verpflichtungen aussetzt, behält das Unternehmen seine gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche.

13.3 DFW haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber infolge der vorzeitigen Vertragsbeendigung durch DFW oder durch Aussetzung oder Beendigung der Vertragserfüllung durch DFW entstehen.

14. Besondere Bestimmungen zu Wartungsverträgen

14.1 Die Vertragslaufzeit ist im Vertrag festgelegt. Die Kündigung eines Dauerleistungsvertrags erfolgt zum Ende der Vertragslaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten.

14.2 Eine vorzeitige Kündigung des Vertrags durch den Auftraggeber während der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen.

14.3 Nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag stillschweigend. Die Kündigung erfolgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten.

14.4 Treten während der Vertragslaufzeit Umstände ein, die hinsichtlich des Selbstkostenpreises bei Abschluss des Dauerleistungsvertrags nicht vorhersehbar waren, ist DFW zur sofortigen Preiserhöhung berechtigt. Beispiele für Faktoren, die eine Preiserhöhung rechtfertigen, schließen unter anderem Erhöhungen der Steuersätze, Erhöhungen der Rohstoffpreise und Erhöhungen der Energiepreise ein.

14.5 Wenn Preisänderungen gemäß den in Artikel 14.4 genannten Bestimmungen zu einer Erhöhung des ursprünglich vereinbarten Preises um mehr als 20 % führen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu kündigen.

15. Geistiges Eigentum und Straffolge

15.1 Die Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum an allen dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Waren, Daten und (technischen) Informationen verbleiben bei DFW. DFW hat das ausschließliche Recht, diese Waren, Daten und Informationen zu offenbaren, zu verwerten und zu vervielfältigen, und der Auftraggeber hat daran das ausschließliche Nutzungsrecht.

15.2 Die von DFW an den Auftraggeber übergebenen Unterlagen wie Entwürfe, Zeichnungen, technische Beschreibungen oder Vertragsunterlagen werden Eigentum des Auftraggebers und dürfen von diesem gemäß den in der Gesetzgebung enthaltenen Rechten auf dem Gebiet des geistigen und gewerblichen Eigentums verwendet werden, nachdem der Auftraggeber seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber DFW erfüllt hat.

15.3 Dem Auftraggeber ist es ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von DFW nicht gestattet, die nach dem Entwurf von DFW gebaute Anlage ganz oder teilweise wiederholt zu installieren. DFW ist berechtigt, diese Zustimmung an Bedingungen zu knüpfen, einschließlich der Zahlung einer Gebühr. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten mit den nötigen Abänderungen für gemäß dem Design von DFW hergestellten Waren.

15.4 Der Auftraggeber hat nur dann das Recht, die Anlage ohne Eingreifen und Zustimmung von einem Dritten gemäß dem Design von DFW errichten zu lassen, wenn der Vertrag wegen eines von DFW zu vertretenden Verstoßes gekündigt wurde, sowie in dem Fall Höherer Gewalt, wie in Ziffer 18 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschrieben. DFW haftet in diesem Fall nicht für Mängel, soweit diese auf die Installation durch den Auftraggeber oder in seinem Auftrag zurückzuführen sind.

15.5 Das Nutzungsrecht des Auftraggebers an der von DFW entwickelten und bereitgestellten Software ist nicht exklusiv. Der Auftraggeber darf diese Software nur im eigenen Unternehmen oder in der eigenen Organisation und nur für die technische Einrichtung nutzen, für die das Nutzungsrecht eingeräumt wurde. Das Nutzungsrecht kann sich, soweit im Vertrag festgelegt, auf mehrere Anlagen beziehen.

15.6 Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar. Dem Auftraggeber ist es untersagt, die Software und die Datenträger, auf denen die Software gespeichert ist, in irgendeiner Weise Dritten zur Verfügung zu stellen oder die Software von Dritten nutzen zu lassen. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, die Software zu vervielfältigen oder Kopien der Software anzufertigen. Der Auftraggeber darf die Software nur im Rahmen der Fehlerbeseitigung verändern. Der Quellcode der Software und die während der Entwicklung entstandenen technischen Informationen werden dem Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

15.7 Im Falle eines Verstoßes gegen diesen Artikel verliert der Auftraggeber eine sofort fällige Geldbuße in Höhe von 250.000 €, unbeschadet des Rechts von DFW auf Ersatz des tatsächlichen Schadens.

16. Haftung

16.1 DFW haftet gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten nicht für direkte und indirekte Schäden. Insbesondere haftet DFW nicht für folgende Schäden:

16.1.1 Schäden, die ganz oder teilweise das Ergebnis einer ungewöhnlichen, unangemessenen, unsachgemäßen oder nachlässigen Verwendung der Anlage sind; dazu gehört auch die Nichteinhaltung der gegebenen Anweisungen und alles, was in der Gebrauchsanweisung enthalten ist;

16.1.2 Schäden, die ganz oder teilweise das Ergebnis normaler Abnutzung oder Wartung und/oder anderer nicht von DFW durchgeführter Modifikationen sind;

16.1.3 Schäden, die ganz oder teilweise das Ergebnis einer nicht durchgeführten regelmäßigen Wartung sind;

16.1.4 Schäden, die ganz oder teilweise das Ergebnis einer Installation, Montage, Änderung und/oder Reparatur durch den Auftraggeber selbst oder durch einen Dritten sind;

16.1.5 wenn die Anlage vom Auftraggeber verändert, angepasst, genutzt oder verarbeitet wurde;

16.1.6 wenn der Liefergegenstand ganz oder teilweise durch DFW von Dritten bezogen wurde und DFW selbst keinen Garantieanspruch gegenüber den betreffenden Dritten geltend machen kann;
16.1.7 Schäden, die aus einem relativ geringfügigen Unterschied in Qualität, Ausführung, Größe, Zusammensetzung und dergleichen resultieren, der in der Branche nicht ungewöhnlich ist, oder wenn der Mangel technisch unvermeidbar war;

16.1.8 Schäden, die ganz oder teilweise auf Transportprobleme, Feuer, Handelsverbote, gewalttätige oder bewaffnete Handlungen und Ausfälle in der Energieversorgung oder in der Hard- oder Software von DFW oder Dritten zurückzuführen sind.

16.2 Wenn DFW jedoch gegen direkte Schäden versichert ist und die Versicherung Deckung bietet, ist die Haftung von DFW in Bezug auf direkte Schäden in diesem Fall auf den Betrag begrenzt, der von der betreffenden Versicherungsgesellschaft ausgezahlt wird, falls trotz dieser Bestimmung eine Haftung für direkte (Sach-)Schäden bestehen sollte.

16.3 DFW haftet in keiner Weise für indirekte Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten entstehen, einschließlich Folgeschäden (d. h. alle anderen Schäden als Schäden an dem vom Auftraggeber gelieferten Eigentum, einschließlich entgangener Gewinne, entgangener Verkäufe, Reputationsschäden, entgangener Chancen, zusätzlich anfallender Kosten).

Darüber hinaus haftet DFW nicht für Schäden aufgrund von Datenverlust, Schäden infolge unzureichender Informationen, Mitwirkung oder Materialien durch den Auftraggeber.

16.4 Sollte DFW dennoch für einen Schaden haftbar gemacht werden, ist die Haftung von DFW auf den Betrag beschränkt, der von der Versicherungsgesellschaft von DFW ausgezahlt wird. Erbringt der Versicherer jedenfalls keine Zahlung oder ist der Schaden nicht durch die Versicherung gedeckt, ist die Haftung von DFW auf den Rechnungsbetrag oder zumindest auf den Teil des Vertrags beschränkt, auf den sich die Haftung bezieht.

16.5 Nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens DFW kann sich DFW nicht auf diese Haftungsbeschränkung berufen.

16.6 Ein Schadensersatzanspruch kommt nur in Betracht, wenn der Auftraggeber den Schaden unverzüglich nach Eintritt des Schadens, jedenfalls jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt des Schadens, gegenüber DFW angezeigt hat.

Anschließend muss innerhalb von 1 Jahr ein Verfahren gegen DFW durch den Auftraggeber eingeleitet werden. Vorbehaltlich des Risikos des Verlusts aller Rechte.

16.7 Der Auftraggeber stellt DFW von allen Ansprüchen Dritter frei, insbesondere auch von den Folgen aus Mängeln, deren Haftung hieraus gegenüber dem Auftraggeber ausgeschlossen ist.

17. Portfolio

17.1 DFW ist berechtigt, den Namen des Auftraggebers sowie die für den Auftraggeber erbrachten Leistungen/Anlagen und dabei erstelltes Bildmaterial zu Werbezwecken und ihr Portfolio zu verwenden.

17.2 Widerspricht der Auftraggeber der Nutzung von Foto- oder Videomaterial, so ist dies DFW innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung der Nutzung schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Schadensersatz.

18. Höhere Gewalt

18.1 Höhere Gewalt bezeichnet jeden Umstand, der außerhalb der Kontrolle von DFW liegt und der DFW (vorübergehend) daran hindert, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Beispiele hierfür sind extreme Wetterbedingungen, Kriege, soziale Unruhen, Hyperdeflation/Hyperinflation, Strom- und IKT-/Telekommunikationsausfälle, Computerangriffe, Terrorismus, Diebstahl, Feuer, Krankheit eines oder mehrerer Mitarbeiter von DFW sowie Ausfälle von Drittanbietern (wie Lieferanten oder Subunternehmer von DFW, die Ressourcen oder Materialien nicht rechtzeitig liefern), wodurch DFW seinen eigenen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber

nicht nachkommen kann.

18.2 Wenn DFW seine Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt nicht erfüllen kann, werden alle diese Verpflichtungen für die Dauer der Situation höherer Gewalt ausgesetzt. Wenn die Situation höherer Gewalt länger als drei Monate andauert, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag außergerichtlich schriftlich zu kündigen, ohne dass die Parteien verpflichtet sind, sich gegenseitig eine Entschädigung zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall gemäß dem Stand der Arbeiten. Maßgebend für den Stand der Arbeiten sind die bereits entstandenen Verwaltungskosten von DFW, insbesondere Personal-, Energie-, Transport-, Material-, Subunternehmer- und Lagerkosten.

18.3 Im Falle höherer Gewalt wird DFW den Auftraggeber schnellstmöglich informieren.

19. Eigentumsvorbehalt

Die von DFW gelieferten Waren und Anlagen sowie alle für die Arbeit bestimmten Waren wie Materialien oder Teile bleiben Eigentum von DFW, bis der Auftraggeber alle seine (Zahlungs-) Verpflichtungen aus diesem Vertrag vollständig erfüllt hat, auch in Bezug auf alle anderen Vereinbarungen, die zwischen denselben Vertragsparteien geschlossen wurden.

20. Zurückbehaltungsrecht

DFW ist berechtigt, alles, was der Auftraggeber an DFW geliefert hat, sowie alles, was DFW zugunsten des Auftraggebers hergestellt hat, im Besitz zu behalten, bis der Auftraggeber alle seine Verpflichtungen gegenüber DFW oder seinen verbundenen Unternehmen erfüllt hat.

21. Außergerichtliche Kosten, anwendbares Recht und zuständiges Gericht

21.1 Wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt und DFW außergerichtliche Kosten aufwenden muss, um den Auftraggeber zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zu bewegen und/oder um Schadensersatz zu erlangen, haftet der Auftraggeber für diese Kosten. Die Höhe der außergerichtlichen Kosten beträgt in jedem Fall 15 % der Zinsen. DFW behält sich das Recht vor, die tatsächlich entstandenen außergerichtlichen Kosten vom Auftraggeber erstattet zu bekommen.

21.2 Dieser Vertrag unterliegt niederländischem Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

21.3 Streitigkeiten zwischen den Parteien werden so weit wie möglich durch angemessene Anhörungen beigelegt.

21.4 Für alle Streitigkeiten zwischen DFW und dem Auftraggeber ist das zuständige Gericht in Alkmaar zuständig.